

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

65. Jahrgang

Heft 1

2009

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Anfänge des Kapitels von St. Peter im Vatikan?

Zu den Urkunden Leos IX. für die Basilikalklöster der Peterskirche (1053)*

Von

JOCHEN JOHRENDT

Am 1. April 1053 erteilte Papst Leo IX. *Johanni archipresbitero ecclesie Beati Petri et eiusdem ecclesie servitoribus* eine Urkunde (JL 4294), in der er diesen gemäß den Regelungen seiner Vorgänger Sergius' II. und Leos IV. *sacrosanctas ecclesias Sanctorum Iohannis et Pauli, Sancti Martini, Sancti Stephani maioris et Sancti Stephani minoris*, die vier um die Apsis der Peterskirche gelegenen Basilikalklöster, *vestris usibus* übertrug beziehungsweise deren Besitz bestätigte¹. Die Urkunde gilt bis in jüngste Publikationen hinein als der Ursprung des Kapitels von St.

*) Für die rasche und kritische Durchsicht des Aufsatzmanuskriptes bin ich Herrn Karl Augustin Frech, dem Bearbeiter Leos IX. im Rahmen der *Regesta Imperii*, zu Dank verpflichtet. Zum Kapitel von St. Peter im Vatikan zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert vgl. demnächst den ersten Teil meiner Habilitationsschrift: *Die Diener des Apostelfürsten. Das Kapitel von St. Peter im Vatikan (11.-13. Jahrhundert)* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom).

1) It. Pont. 1 S. 139 Nr. 21 (= JL 4294), ed. Luigi SCHIAPARELLI, *Le carte antiche dell'archivio Capitolare di S. Pietro in Vaticano*, Teil 1, *Archivio della Società Romana di Storia di Patria* 24 (1901) S. 393-496; Teil 2, ebd. 25 (1902) S. 273-354, hier Teil 1 Nr. 18 S. 477-480. Zu den Urkunden Leos IX. vgl. jüngst Karl Augustin FRECH, *Die Urkunden Leos IX. Einige Beobachtungen*, in: *Léon IX et son temps. Actes du colloque international organisé par l'Istitut d'Histoire Médiéval de l'Université Marc-Bloch, Strasbourg-Eguisheim, 20-22 juin 2002*, édité par Georges BISCHOFF / Benoît-Michel TOCK (*Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux* 8, 2006) S. 161-186, sowie zu Leo selbst weitere Beiträge in diesem Sammelband.

Peter am Vatikan, wofür die Nennung eines Vorstehers für eine Kanonikergemeinschaft an St. Peter spreche sowie die Übertragung der vier Basilikalklöster an die scheinbar am 1. April 1053 bereits existierende Kanonikergemeinschaft, die aus den Basilikalklöstern hervorgegangen war². Hinzu kommt, dass auch der ausgewiesene Diplomatiker und als enger Mitarbeiter Kehrs mit der Materie der Papsturkunden bestens vertraute Luigi Schiaparelli, dem die Edition der Urkunden aus dem Archiv des Peterskapitels bis 1198 zu verdanken ist, keinen Verdacht schöpfte und die Urkunde als echt auswies, worin ihm auch Kehr im ersten Band der *Italia Pontificia* folgte³.

Trotz dieser hochkarätigen Echtheitserklärung gibt der Zeitpunkt, an dem JL 4294 ausgestellt wurde, zu denken, denn die Urkunde steht nicht alleine. Wenige Tage zuvor hatte derselbe Papst je eine Urkunde zugunsten des Basilikalklosters S. Martino und S. Stefano maggiore

2) Als Gründer des Peterskapitels erscheint Leo IX. bei Guy FERRARI, *Early Roman Monasteries. Notes for the History of the Monasteries and Convents of Rome from the 5 through the 10 Century* (Studi di antichità cristiana 23, 1957) S. 369. Differenzierter hingegen Tommaso DI CARPEGNA FALCONIERI, *Il clero di Roma nel medioevo. Istituzioni e politica cittadina (secoli VIII-XIII)* (2002) S. 183, der Leo IX. nicht zum Gründer des Kapitels erhebt, ihm aber gleichwohl eine entscheidende Rolle bei der Entstehung des Kapitels zuweist. Als „origine formale“ des Kapitels wurde die Urkunde Leos IX. unlängst in einer auf drei Bände angelegten Geschichte des Peterskapitels von seinen Ursprüngen bis heute bezeichnet, vgl. Dario REZZA / Mirko STOCCHI, *Il capitolo di San Pietro in Vaticano dalle origine al XX secolo*, 1: La storia e le persone (Archivum Sancti Petri 1/1, 2008) S. 48. – Basilikalklöster sind um eine Basilika gelagerte Klöster, deren monastische Gemeinschaften mit dieser Kirche verbunden waren. Wie in anderen antiken Städten so waren auch in Rom die vor den Mauern gelegenen Coemeterialbasiliken die Keimzellen erster derartiger mit einer Kirche verbundenen Klöster, vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Basilika-Klöster*, in: *Lex.MA* 1 (1980) Sp. 1528; zur römischen Situation und der unterschiedlichen Anzahl der mit einer Basilika verbundenen Klöster vgl. Irene CRUSIUS, *Basilicae muros urbis ambiunt*. Zum Kollegiatstift des frühen und hohen Mittelalters in deutschen Bischofsstädten, in: *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*, hg. von DERS. (Studien zur Germania Sacra 18 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114, 1995) S. 9-34, hier S. 13 f. und 21; DI CARPEGNA FALCONIERI, *Clero* S. 150 f.; FERRARI, *Monasteries* S. 365-375.

3) *It. Pont.* 1 S. 139 Nr. 21. Zum Unternehmen der *Italia Pontificia* vgl. Rudolf HIESTAND, *Die Italia Pontificia*, in: *Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888-1988*, hg. von Reinhard ELZE / Arnold ESCH (1990) S. 167-189; DERS., *Die unvollendete Italia Pontificia*, in: *Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.-11. Oktober 1996 in Göttingen*, hg. von DEMS. (Abh. Göttingen, 3. Folge 261, 2003) S. 47-57; sowie demnächst der Band: *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia*, hg. von Klaus HERBERS / Jochen JOHRENDT (Neue Abh. Göttingen 5).

ausgestellt. Am 21. März 1053 richtete sich Leo IX. an *Johanni archipresbitero venerabilis ecclesie Beati Petri apostoli et eiusdem ecclesie canonicis in monasterio Sancti Martini* sowie am 24. März 1053 an *Johanni archipresbitero venerabilis ecclesie Beati Petri apostoli et ipsius ecclesie canonicis in monasterio Sancti Stephani maiore*, und bestätigte durch die beiden Urkunden dem Archipresbyter und der Kanonikergemeinschaft von S. Martino sowie dem Archipresbyter und der Kanonikergemeinschaft von S. Stefano größere Besitzungen⁴. Sollte er am 21. und 24. März der Kanonikergemeinschaft eines Basilikalklosters eine Urkunde ausstellen, wenn die beiden dadurch privilegierten Kanonikergemeinschaften wenige Tage später in einem gemeinsamen Kapitel aufgehen sollten? Traf die Kanonikergemeinschaften die Gründung eines einheitlichen Kapitels an der Peterskirche so unvorbereitet? Erbaten die Kanoniker der Basilikalklöster wenige Tage vor ihrer Vereinigung von Papst Leo IX. Urkunden, die sich an Gemeinschaften richteten, von denen sie wussten, dass sie in wenigen Tagen nicht mehr existieren würden?

Diese Überlegung allein reicht sicherlich nicht aus, um der Urkunde in einer Neuauflage des Jaffé ein Kreuz voranzustellen und sie damit als Fälschung zu kennzeichnen⁵. Doch zu den Zweifeln an der Echtheit der Urkunde aufgrund des Ausstellungsdatums kommen formale hinzu. Da sich der Diplomatiker bei Papsturkunden für die Zeit des 11. Jahrhunderts aufgrund der im Vergleich zum 12. Jahrhundert noch nicht fest normierten Ausgestaltung der Urkunden hüten sollte, jegliche vermeintliche Normabweichung sofort in ein Fälschungsverdict umzumünzen⁶, muss das fragliche Stück (JL 4294) einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen werden. Die Vorgehensweise in klassisch

4) Die Urkunde vom 21. März 1053 ist It. Pont. 1 S. 146 Nr. 4 (= JL 4292), ed. SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 16 S. 467-473; die Urkunde vom 24. März 1053 ist It. Pont. 1 S. 147 Nr. 6 (= JL 4293) ebd. Nr. 17 S. 473-477.

5) In Zusammenarbeit mit dem Göttinger Papsturkundenwerk ist eine Neuauflage des Jaffé geplant, der so genannte Jaffé 3. Zu diesem Projekt informiert die Homepage des Göttinger Papsturkundenwerkes auf den Seiten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

6) Vgl. etwa die Untersuchungen von Rudolf SCHIEFFER, Zum Datierungsformular der Papsturkunden des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. von Klaus HERBERS / Hans Henning KORTÜM / Carlo SERVATIUS (1991) S. 73-84, hier S. 84, der anhand der Datierungen der Papsturkunden zwischen 896 und 1046 auf die breite Variationsmöglichkeit hinwies und davor warnte, „den Sonderfall schnell zum Grenzfall“ zu machen.

diplomatischer Manier fasste Theodor Schieffer in seinen Ausführungen zur „Echtheitskritik überhaupt“ pointiert zusammen: Zunächst ist die fragliche Urkunde formal zu analysieren. In einem zweiten Schritt ist der inhaltlich-rechtsgeschichtliche Gehalt des Dokumentes zu untersuchen und abschließend auf situationsbezogene historische Aspekte einzugehen⁷. Alle drei Ebenen der Untersuchung sind idealiter sowohl für den vorgeblichen Entstehungszeitpunkt des verdächtigen Dokuments als auch für den vermuteten Entstehungszeitpunkt durchzuführen.

Da die Urkunde Leos IX. vom 1. April 1053 (JL 4294) unmittelbar nach zwei Urkunden desselben Papstes ausgestellt wurde und da davon auszugehen ist, dass die Empfänger ihre Wünsche vorformulierten und dazu in der Regel die Urkunden aus ihrem eigenen Archiv als mögliche Vorlage benutzten, sind die beiden anderen Urkunden bei der Untersuchung stets vergleichend zu betrachten. Alle drei Urkunden wurden zeitnah ausgestellt und in ihnen taucht das erste Mal der Begriff *canonici* zur Kennzeichnung der Kanoniker am Kapitel von St. Peter auf⁸.

*

Ich beginne mit der formalen Untersuchung von JL 4294. Die Urkunde ist nicht im Original überliefert, sondern in notariellen Abschriften vom 14. Februar 1340 und 5. Juni 1350⁹. Auch die beiden anderen Urkunden Leos IX. (1049-1054) sind allein in Abschriften erhalten, wobei diese bereits am 14. Mai 1289 in Teilen zusammen mit einer Ur-

7) Theodor SCHIEFFER, *Adnotationes zur Germania Pontificia und zur Echtheitskritik überhaupt*. Erster Teil, AfD 32 (1986) S. 503-545; zweiter Teil, AfD 34 (1988) S. 231-278, hier zweiter Teil S. 272.

8) Zur Doppeldeutigkeit des Begriffs siehe unten Anm. 39. Als *canonici* werden die Peterskanoniker in SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 16 und 17 in der Adresse angesprochen; vgl. DI CARPEGNA FALCONIERI, Clero (wie Anm. 2) S. 181 Anm. 252, jedoch in Bezug auf alle drei Urkunden. Diese frühe Bezeichnung der Kanoniker als *canonici* erscheint deswegen verdächtig, da sie in der einzigen weiteren Papsturkunde des 11. Jahrhunderts, in der sie genannt werden – die jedoch ebenfalls nur abschriftlich überliefert ist –, als *presbyteris quatuor monasteriorum Sancti Petri* bezeichnet werden. Es handelt sich um die Urkunde Benedikts X. vom 1. Juni 1058, ed. SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 22 S. 484 f., hier S. 95. Doch auch in den Notariatsinstrumenten, in denen Kanoniker genannt sind, werden sie noch das gesamte 11. Jahrhundert hindurch als *presbiteri* bezeichnet. Beides lässt die Bezeichnung *canonici* in der Urkunde Leos IX. fraglich erscheinen.

9) Zur Überlieferung vgl. die Zusammenstellung des Editors SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 477 f.

kunde Hadrians IV. in Form eines Transsumptes kopiert wurden¹⁰. Die formale Untersuchung muss sich mangels der Originale folglich allein auf die inneren Kriterien konzentrieren. Dies fällt bei Papsturkunden für römische Empfänger insofern schwer, als hier nicht nur von Leo IX. selbst, sondern auch von seinen Vorgängern kaum Besitzbestätigungen im Original erhalten sind und damit ohne etwaige Kopistenfehler in ihrer exakten authentischen Formulierung vorliegen¹¹.

10) Neben dieser Teilabschrift wurde JL 4292 als Ganzes am 8. November 1362 abgeschrieben, vgl. die Zusammenstellung bei SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 467 f. Diese Urkunde Leos IX. vom 21. März 1053 ist wohl auch in Zusammenhang mit einem gefälschten Diplom Karls des Großen zu sehen, vgl. Klaus HERBERS, Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts (Päpste und Papsttum 27, 1996) S. 255-257; Rudolf SCHIEFFER, Karl der Große, die schola Francorum und die Kirchen der Fremden in Rom, Römische Quartalschrift 93 (1998) S. 20-37, hier S. 25-27. Beide zweifeln jedoch nicht an der Echtheit der Urkunde Leos IX. Die Urkunde Leos IX. vom 24. März 1053 (JL 4293) ist neben der genannten Teilabschrift als Ganzes ebenfalls wie JL 4294 am 5. Juni 1350 in Form einer notariellen Abschrift kopiert worden, vgl. die Zusammenstellung der Überlieferung bei SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 473. Die Urkunde Hadrians IV., die neben den beiden Urkunden Leos IX. in die Teilabschriften Aufnahme fand, ist It. Pont. 1 S. 142 Nr. 35 (= JL 10387). Erstaunlicherweise wurde JL 4294 nicht bei diesen Abschriften berücksichtigt, wohl aber die Urkunde Hadrians IV., die sich auf JL 4294 bezieht. – Es ist kein Zufall, dass die Urkunden Leos IX. und Hadrians IV. 1289 abgeschrieben wurden, da sich das Peterskapitel in dieser Zeit verstärkt um eine Aufarbeitung und Erweiterung der Besitzungen bemühte, eine Folge der durch Nikolaus III. eingeführten Reformen am Peterskapitel. Innerhalb der letzten 15 Jahre des 13. Jahrhunderts wurden etliche weitere Urkunden, sämtlich Besitzungen des Peterskapitels betreffend, durch notariell beglaubigte Transsumpte kopiert: So ließ man beispielsweise am 3. Dezember 1286 ein feierliches Privileg Innozenz' III. vom 15. Oktober 1205 authentisiert abschreiben, am 28. März 1289 ein weiteres dieses Papstes mit demselben Datum, vgl. Jochen JOHRENDT, Ein bisher unbekannter Kardinal in einem neu entdeckten feierlichen Privileg Innocenz' III.? *Gregorius/Rogerus tituli sancte Anastasie presbiter cardinalis*, Römische Historische Mitteilungen 48 (2006) S. 157-170, und am Ende des 13. Jahrhunderts die Nachurkunde des letztgenannten Stücks, das feierliche Privileg Gregors IX. vom 22. Juni 1228, vgl. Biblioteca Apostolica Vaticana, Archivio del Capitolo di San Pietro (= ACSP) caps. 4 fasc. 260 Nr. 3. Eine planmäßige Abschrift von Privilegien fand jedoch erst 1350 statt, vgl. ACSP caps. 4 fasc. 259 Nr. 5 (Abschrift von Potthast 46), ACSP caps. 4 fasc. 260 Nr. 1 (Potthast 8213), ACSP caps. 4 fasc. 260 Nr. 3 (Potthast 8214), ACSP caps. 7 fasc. 267 Nr. 2 (Potthast 21531) und andere.

11) Originale sollten jedoch die Ausgangsbasis einer genaueren philologischen Untersuchung sein, wie die Studie von Hans-Henning KORTÜM, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896-1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17, 1995), eindrucksvoll bewiesen hat. Zum Vorgehen vgl. bes. S. 19-31.

Von den Urkunden Leos IX. für römische Empfänger ist keine im Original überliefert. Neben den drei vatikanischen Urkunden ist zwar noch eine Besitzbestätigungsurkunde für S. Giovanni in Laterano überliefert, doch allein in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts erhalten¹². Das Vergleichsmaterial, an dem überprüft werden kann, ob fragliche Formulierungen eventuell eine römische Besonderheit sind, ist daher sehr gering. Bei der formal-stilistischen Untersuchung von JL 4294 im Vergleich mit den beiden anderen vatikanischen Urkunden Leos IX. ist daher immer wieder ein Seitenblick auf die Urkunden anderer Päpste notwendig.

Da der Einfluss der Empfänger auf die Formulierungen auch in der Zeit Leos IX. als nicht gering eingeschätzt werden kann, ist es zweckmäßig, die fragliche Urkunde JL 4294 zunächst mit den weiteren Urkunden aus demselben Archiv zu vergleichen und in einem zweiten Schritt gegebenenfalls weitere Vergleichsstücke hinzuzuziehen. Dazu werden die einzelnen Elemente von JL 4294 im Folgenden gemäß dem Aufbau der Urkunde besprochen.

Die Anrede des Vorstehers der privilegierten Institutionen lautet in den beiden Urkunden für S. Martino und S. Stefano maggiore: *Johanni archipresbitero venerabilis ecclesie Beati Petri apostoli*¹³. Allein in der Urkunde vom 1. April 1053, die als Urkunde zugunsten einer einheitlichen Kanonikergemeinschaft von St. Peter interpretiert wird, lautet der Titel verkürzt *Johanni archipresbitero ecclesie Beati Petri*¹⁴. Gewichtiger ist die Abweichung bei der Anrede der Kanoniker, die in JL 4294 als *servitores* bezeichnet werden, in den Urkunden für die Kanonikergemeinschaften an den Basilikalklöstern hingegen als *canonici*¹⁵. Der

12) It. Pont. 1 S. 25 Nr. 6 (= JL 4320), ed. Julius VON PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum Romanorum inedita*, 3 Bde. (1881-1888), hier 2 S. 70 f. Nr. 105. Die Abschrift befindet sich in: Archivio di S. Giovanni in Laterano A 75: *Inventarium seu Repertorium de Rebus mobilibus et immobilibus, Juris ac Privilegiis et immunitatibus Sacrosanctae Lateranensis Ecclesiae et Ecclesiarum eidem subiectarum*, compilata da Nicola Franjapanis, das von Kehr nach dem Wiederentdecker als Bullarium des Lorenzo Crassi bezeichnet worden war, vgl. It. Pont. 1 S. 24 unter der Sigle C. Die Abschrift ist in der Adresse unvollständig und die Echtheit des weiteren Textes nach PFLUGK-HARTTUNG 2 S. 71 in manchen Teilen fraglich: „In der vorliegenden Gestalt kann die Urkunde nicht echt sein“.

13) SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 16 S. 468 und Nr. 17 S. 474.

14) SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 18 S. 478.

15) SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 16 S. 468: *eiusdem ecclesie canonicis in monasterio Sancti Martini*; ebd. Nr. 15 S. 474: *ipsius ecclesie canonicis in monasterio Sancti Stephani maiore* [sic]; in der dritten Urkunde vom 1. April 1053 heißt es hingegen, ebd. Nr. 18 S. 478: *eiusdem ecclesie servitoribus*.

Terminus *servitores* ist in den Papsturkunden bis zu Leo IX. sehr selten zu finden. Von der Mitte des 8. Jahrhunderts bis zu Leo IX. lässt er sich lediglich in sieben echten Urkunden¹⁶ sowie zwei Fälschungen¹⁷ nachweisen, wobei er Kanoniker wie Mönche, Kleriker, Priester an einer Pfarrkirche oder allgemein Untergebene meinen kann¹⁸. Bis zu Gregor VII. (1073-1085) wurde er lediglich in sieben weiteren Papsturkunden – und damit sehr selten – verwendet¹⁹. In den Urkunden Leos IX. fin-

16) In chronologischer Reihenfolge sind dies nach der JL-Nummer: JL 3022 vom 28. Dezember 875, MIGNE PL 126 Sp. 658 f., hier Sp. 658A; JL 3464 von 891, MGH Epp. 7 S. 359-363 Nr. 3, hier S. 360 Z. 7; JL †3536 vom 17. Juni 905, ed. Harald ZIMMERMANN, Papsturkunden 896-1046, 3 Bde. (Denkschriften der österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 174, 177 und 198, ²1988/1989) Nr. 23 S. 38-41, hier S. 40 [JL †3536 ist entgegen der Auszeichnung bei JAFFÉ keine Fälschung, vgl. die Vorbemerkungen in Zimmermanns Edition]; JL 3604 vom Januar 938, ebd. Nr. 80 S. 135 f., hier S. 136; JL †3683, vom 28. November 1006, ebd. Nr. <424 S. 812-814, hier S. 813 [gleichfalls ein unbegründeter Fälschungsverdacht, vgl. It. Pont. 1 S. 91 Nr. 1, sowie die Vorbemerkungen in Zimmermanns Edition. Die fragliche Passage befindet sich nicht im interpolierten Teil der Urkunde]; JL 3942 vom Oktober 1004, ebd. Nr. 416 S. 791 f., hier S. 792; JL 4054 von (1015-1016 Anfang), ebd. Nr. 494 S. 935 f., hier S. 936. JL 3464, die so genannte *responsio Stephani* auf die *queremonia Engilmari episcopi* ist nach den Studien von Angelika SPICKER-WENDT, Die *querimonia Engilmari episcopi* und die *responsio Stephani papae*. Studien zur den Osnabrücker Quellen der Karolingerzeit (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 8, 1980), zusammenfassend S. 138-146, als echt zu betrachten.

17) JL †2513 von 805, MIGNE PL 97 Sp. 1031-1035, hier Sp. 1033A; JL 3647 vom 29. Dezember 949, ed. ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 16) Nr. †120 S. 211 f., hier S. 211. Diese Urkunde ist eine Fälschung, vgl. dazu auch Reg. Imp. II/5 Nr. †221 S. 65.

18) Der Ausdruck *servitores* bezeichnet in JL †2513, 4440, 4951 Mönche, im Fall von JL †3536 die Nonnen von S. Maria in Tempulo in Rom, in JL †3683, 3942, 4054, 4197, 4722, 4963 und 5293 Kleriker und Priester an einer Pfarrkirche; in JL 3464 sogar die Päpste selbst. In einigen Fällen ist der Begriff jedoch nicht eindeutig im Sinne von Mönchen oder Klerikern zu deuten, sondern meint allgemein alle der privilegierten Institution untergebenen Personen, so in JL †2513, 3022, 3604, 3647 und 4714.

19) So in JL 4440 von 1060, MIGNE PL 143 Sp. 1346; JL 4687 vom 24. März 1071, ed. PFLUGK-HARTTUNG, Acta pontificum inedita (wie Anm. 12) 2 Nr. 150 S. 115; JL 4714 von (1061-1067), ebd. 1 Nr. 40 S. 39-41, hier S. 40; JL 4722 von (1061-1073), ebd. 2 Nr. 155 S. 120; JL 4951 vom 19. April 1075, Reg. Greg. II 69, ed. Erich CASPAR, Das Register Gregors VII., 2 Bde. (MGH Epp. sel. 2/1-2, 1920/1923) S. 226-229, hier S. 228 Z. 22; JL 4963 vom 20. Juli 1075, Reg. Greg. III 3, ebd. S. 246 f., hier S. 246 Z. 20; JL 5293 von (1073-1085), ed. Leo SANITFALLER, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. I. Teil, Quellen. Regesten, Facsimila (Studi e testi 190, 1957) Nr. 30 S. 16-18, hier S. 17.

det er sich zweimal: in der Urkunde für St. Peter im Vatikan sowie in einer Urkunde für Saint-Dié-des-Vosges²⁰. In der Adresse findet sich die Anrede der Empfänger als *servitores* neben der Leourkunde JL 4294 lediglich noch in einer Urkunde Gregors VII.²¹ Vor diesem Hintergrund wirkt die Titulatur der Kanoniker ungewöhnlich, auch wenn dies allein kein hinreichendes Argument für ein Fälschungsverdikt über JL 4294 ist. Die Abweichungen überraschen umso mehr, als sich anhand der Arenga und des ersten Teils der Dispositio klar erkennen lässt, dass in diesen Teilen die Urkunden für S. Martino (JL 4292) und S. Stefano maggiore (JL 4293) als Vorlage für JL 4294 dienten²². Aufgrund der Übertragung der Verfügungsgewalt des in der Urkunde als existent vorausgesetzten Kapitels über die vier Basilikalklöster ist die Adresse jedoch nicht durch einen Kopistenfehler zu erklären. Sie harmonisiert mit den Bestimmungen der Urkunde.

Die Besitzbestätigung, der inhaltliche Kern von JL 4294, wird mit den Worten *ea propter vestris petitionibus inclinati* eingeleitet²³. Die beiden anderen Urkunden, JL 4292 und 4293, leiten die Besitzbestätigung

20) Neben der hier untersuchten Urkunde JL 4294 findet sich der Begriff *servitores* auch in JL 4197, MIGNE PL 143, Sp. 632 f., hier Sp. 632D. Ein Anklang an die *servitores* findet sich auch in JL 4309 zugunsten derer, die dem Apostelfürsten Petrus in seiner Basilika dienen und dienen werden, ed. SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 19 S. 480-482, hier S. 481: *conferimus ... in usum et salarium Deo tibi illic servientium et servitutorum*. Zur ungewöhnlichen Anrede dieser Urkunde, die sich direkt an den Apostelfürsten wendet vgl. JOHRENDT, Unbekannter Kardinal (wie Anm. 10) S. 159-161.

21) Es handelt sich dabei um die lediglich in einer Kopie des 18. Jahrhunderts überlieferte Urkunde JL 5293.

22) Die drei Urkunden JL 4292, 4293 und 4294 sind im Folgenden in der einleitenden Passage im Paralleldruck wiedergegeben; Abweichungen sind unterstrichen, um zu verdeutlichen, dass sowohl Elemente aus JL 4292 als auch aus JL 4293 in JL 4294 einfließen:

JL 4292: *Convenit apostolico moderamini ...; ex hoc enim lucri potissimum premium apud conditorem omnium Deum promeremur si ... ad exemplar predecessoris nostri ... presentis scripti privilegio confirmamus, statuantes ut ...*

JL 4293: *Convenit apostolico moderamini ...; ex hoc enim lucri potissimum premium apud conditorem omnium Dominum promeremur si ... ad exemplar predecessoris nostri ... presenti privilegio confirmamus, statuantes ut ...*

JL 4294: *Convenit apostolico moderamini ...; ex hoc enim lucri potissimum premium apud conditorem omnium Dominum promeremur si ... ad exemplar predecessoris nostri ... presentis scripti privilegio confirmamus, statuantes ut ...*

23) SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 18 S. 478.

hingegen mit den Worten *igitur quia postulasti a nobis* ein²⁴. Die beiden letztgenannten Urkunden stehen mit ihrer Formulierung in einer langen Tradition, die dem Liber Diurnus entstammt und damit seit den Tagen Gregors des Großen († 604) zum allgemeinen Formelbestandteil päpstlicher Urkunden gehört²⁵. Sie bieten eine weit verbreitete und seit Jahrhunderten von den Päpsten und ihren Schreibern benutzte Formulierung. Anders hingegen die Ausdrucksweise in JL 4294. Sie steht in keiner Tradition und ist für die Zeit Leos IX. absolut untypisch, ihr Gebrauch anachronistisch. Denn es handelt sich dabei offensichtlich um die ab dem 12. Jahrhundert bekannte und ab Eugen III. (1145-1153) festgefügte *eapropter*-Formel²⁶.

Die *eapropter*-Formel wendet sich normalerweise direkt an die Empfänger, wie etwa in der hier beispielhaft angeführten Urkunde Eugens III. für das Kathedrankapitel in Genua vom 14. April 1150: *eapropter, dilecti in Domino filii*. An diese einleitende Formel kann sich eine Papstschutzverleihung anschließen. Die eigentliche Besitzbestätigung wird in direktem Anschluss mit den Worten *statuentes, ut quascunque*

24) SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 16 S. 467; Nr. 17 S. 474.

25) Die Formulierung von JL 4292 und 4293 greift zunächst in der Arenga auf Liber Diurnus V 64 = C 80 = A 75 zurück und lehnt sich dann an die genannte Einleitung des eigentlichen Rechtsaktes mit *igitur quia petisti a nobis* und dasselbe Formular an, ed. Hans FOERSTER, Liber Diurnus Romanorum Pontificum (1958) S. 121 f. Der Liber Diurnus geht im Wesentlichen auf Briefe und Urkunden Gregors des Großen zurück. Die Entstehungszeit der drei in den sog. codices Claromontanus, Ambrosianus und Vaticanus fassbaren Version wird auf das 8. bis 10. Jahrhundert datiert, vgl. Hans-Henning KORTÜM, Liber Diurnus, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 1942 f. Zu den drei Handschriften vgl. zusammenfassend Leo SANTIFALLER, Liber Diurnus. Studien und Forschungen von Leo Santifaller, hg. von Harald ZIMMERMANN (Päpste und Papsttum 10, 1976) S. 228 f., sowie FOERSTER S. 36-68. Zum Forschungsstand vgl. nach wie vor KORTÜM, Urkundensprache (wie Anm. 11) S. 312-318 und 385-387. Zur Formulierung der Besitzbestätigung in den päpstlichen Urkunden in den 150 Jahren vor Sutri vgl. Jochen JOHRENDT, Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896-1046) (MGH Studien und Texte 33, 2004) S. 76-115. Zum Gebrauch des Liber Diurnus in den päpstlichen Briefen vgl. jetzt Achim Thomas HACK, Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert, 2 Bde. (Päpste und Papsttum 35/1-2, 2006) Bd. 1 S. 143-155.

26) Vgl. dazu auch die Ergebnisse Lohrmanns am Beispiel der Normandie: Dietrich LOHRMANN, Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.-12. Jahrhunderts (Pariser Historische Studien 20, 1983) S. 111 f.; sowie drei Regionen vergleichend Jochen JOHRENDT, Italien als Empfängerlandschaft (1046-1198): ein Vergleich aus der Perspektive des Urkundenalltags in Ligurien, Umbrien und Kalabrien, in: Papsttum, hg. von HERBERS / JOHRENDT (wie Anm. 3) S. 183-213, hier S. 201-211.

possessiones eingeleitet, wobei dieser Teil ohne konkrete Nennungen von Besitzungen allgemein von jetzigen und zukünftigen Besitzungen durch Schenkungen, Oblationen oder anderen Formen der Übertragung spricht, die dem Urkundenempfänger und seinen Nachfolgern garantiert werden. Die namentliche Auflistung von Objekten wird daran anschließend mit der Formel *in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis* eingeleitet. Die gesamte Besitzbestätigung wird oftmals mit einem Perturbationsverbot abgeschlossen²⁷.

Die exakten textlichen Übereinstimmungen in JL 4294 sind eklatant²⁸, was diese Passagen der Urkunde verdächtig macht. Denn die so ausgeprägte *eapropter*-Formel ist frühestens zu Beginn des 12. Jahrhunderts zu fassen, in manchen Regionen sogar erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts²⁹. Woher könnte die Formulierung stammen? Gibt es in Rom tatsächlich Vorlagen für diese Formulierung aus der Zeit vor dem Pontifikat Leos IX.? JL 4294 nennt eine nicht überlieferte Urkunde Sergius' II. (844-847) und eine Urkunde Leos IV. (847-855). Doch auch in der Urkunde Leos IV., einer Fälschung, ist die *eapropter*-Formel nicht enthalten; auf diesem Weg kann sie nicht in JL 4294 gelangt sein. Auch das weitere römische Umfeld kennt die Formel bis zum angeblichen Entstehungszeitpunkt von JL 4294 nicht. Von Sergius II. bis zu Leo IX. lassen sich sieben Besitzbestätigungen für römische Empfänger fassen. In keiner dieser Urkunden findet sich die

27) So etwa in der genannten Urkunde Eugens III. für das Kathedralkapitel von Genua, It. Pont. 6/2 S. 281 Nr. 11, ed. Dino PUNCUH, *Liber privilegiorum ecclesiae Ianuensis* (Fonti e studi di storia ecclesiastica 1, 1962) S. 157-159 Nr. 114, hier S. 157: *Eapropter, dilecti in Domino filii, vestris iustis postulationibus clementer annuimus et Beati Laurentii ecclesiam, in qua divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio communimus, statuentes ut quascunque possessiones, quecumque bona eadem ecclesia in presentium* [Puncuh liest *presentiarum*] *iuste et canonice possidet aut in futurum, concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis, Deo propitio, poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: Ecclesiam Sancte Marie Magdalene ...*

28) Die wörtlichen Übereinstimmungen von JL 4294 mit der *eapropter*-Formel sind gesperrt gesetzt, ed. SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 18 S. 478: *Ea propter vestris petitionibus inclinati ... statuentes ut quascunque possessiones quecumque bona eisdem venerabilibus locis iuste pertinent et in futurum concessione pontificum oblatione fidelium seu aliis iustis modis annuente Domino poterit acquirere, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis.*

29) JOHRENDT, Italien (wie Anm. 26) S. 206-211.

eaproppter-Formel³⁰. In den überlieferten Papsturkunden für römische Empfänger ist sie erst ab 1121 vereinzelt und noch schwach ausgebildet nachzuweisen, klar ausformuliert auch in Rom erst ab Eugen III. Bis zu Anastasius IV. (1153-1154), dem Vorgänger Hadrians IV. (1154-1159), lassen sich acht derartige Urkunden für römische Empfänger fassen³¹. Die bis 1121 ausschließlich vorkommenden, anders lautenden Formulierungen der Besitzbestätigung lassen sich hingegen auch noch bis zu

30) Es handelt sich um eine Urkunde Sergius' II. für San Silvestro in Capite, It. Pont. 1 S. 82 Nr. 4, ed. PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum inedita* (wie Anm. 12) 2 S. 27 Nr. 56; eine Urkunde Sergius' III. für S. Maria in Tempulo, It. Pont. 1 S. 121 Nr. 3, ed. ZIMMERMANN, *Papsturkunden* (wie Anm. 16) 1 S. 38-41 Nr. 23; eine Urkunde Agapits II. für San Silvestro in Capite, It. Pont. 1 S. 83 Nr. 6, ebd. 1 S. 238-146 Nr. 134; eine Urkunde Johannes' XII. für San Silvestro in Capite, It. Pont. 1 S. 83 Nr. 7, ebd. 1 S. 284-289 Nr. 155; eine Urkunde Johannes' XIII. für die Senatorin Stephania von Palestrina, It. Pont. 1 S. 185 Nr. 1, ebd. 1 S. 404 f. Nr. 205; eine Urkunde Johannes' XVIII. für SS. Cosma e Damiano in Mica Aurea, It. Pont. 1 S. 130 Nr. 3, ebd. 2 S. 795-799 Nr. 419; und für San Trifone, It. Pont. 1 S. 91 Nr. 1, ebd. 2 S. 812-814 Nr. <424; sowie die bereits genannte Urkunde Leos IX. für S. Giovanni in Laterano, It. Pont. 1 S. 25 Nr. 6, ed. PFLUGK-HARTTUNG 2 S. 70 f. Nr. 105.

31) In chronologischer Reihenfolge handelt es sich um die folgenden Urkunden: Sehr schwache Anklänge finden sich in der Urkunde Calixts II. vom 17. April 1121 für San Crisogono (= It. Pont. 1 S. 125 Nr. 5), ed. ROBERT, *Bullaire* (wie Anm. 32) 1 S. 334-337 Nr. 227. Ebenfalls schwache Anklänge lassen sich in einer Urkunde Honorius' II. vom 7. Mai 1128 (= It. Pont. 1 S. 35 Nr. 2) für die Xenodochie beim Lateranpalast nachweisen, ed. Petrus PRESSUTTI, *Regesta Honorii papae III. ex Vaticanis archetypis aliisque fontibus*, 2 Bde. (1888-95) 1 S. LXIII f., hier S. LXIII. Lediglich die einleitenden Formulierungen finden sich in einer Urkunde Innozenz' II. vom (April-Mai) 1130 für San Crisogono (= It. Pont. 1 S. 126 Nr. 7), ed. Eliseo MONSIGNANI, *Bullarium Carmelitanum* 1 (1715) S. 519-521, wobei der zweite Teil der Formel, mit der die konkreten Besitzbezeichnungen eingeleitet werden, völlig fehlt. In der Urkunde Innozenz' II. vom 15. Juni 1139 (= It. Pont. 1 S. 27 Nr. 13), ed. PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum inedita* (wie Anm. 12) 2 S. 306 Nr. 343, findet sich hingegen allein der zweite Teil der *eaproppter*-Formel, der mit *Statuentes, ut quascumque possessiones* eingeleitet wird. Klar zu erkennen ist die Formel schließlich in der Urkunde Eugens III. vom 4. Juni 1145 für S. Marcello (= It. Pont. 1 S. 77 Nr. 20), ed. Augustino MORINI / Peregrino SOULIER, *Monumenta ordinis servorum sanctae Mariae* 2 (1898) S. 202-204 Nr. 4; sowie in der Nachurkunde Anastasius' IV. vom 31. Mai 1154 für denselben Empfänger (= It. Pont. 1 S. 77 Nr. 21), ebd. S. 204 f. Nr. 5. Leicht abgewandelt, doch im Kern klar vorhanden, findet sich die Formel in einer Urkunde Anastasius' IV. vom 30. Dezember 1153 (= It. Pont. 1 S. 28 Nr. 19), ed. PFLUGK-HARTTUNG 3 S. 133-135 Nr. 126, hier S. 134. Voll ausgebildet ist die Formel in einer weiteren Urkunde Anastasius' IV. vom 19. Mai 1154 (= It. Pont. 1 S. 28 Nr. 20), ed. CRESCIMBENI, *Storia* (wie Anm. 32) S. 248-251, hier S. 249.

Lucius II. (1144-1145) in 15 Urkunden nachweisen³². Der römische Befund deckt sich mit den Ergebnissen für andere Regionen Italiens: die *eapropter*-Formel wird auch in Rom erst ab dem Anfang und verstärkt erst gegen Mitte des 12. Jahrhunderts benutzt.

Klammert man JL 4294 aus dem Bestand von St. Peter aus, so ist die Urkunde Innozenz' II. vom 23. Mai 1138 die erste Urkunde, deren Formulierungen bei der Einleitung der Besitzbestätigung der *eapropter*-Formel entsprechen. Sie liegt im Original vor und ist über jeden

32) In chronologischer Reihenfolge handelt es sich um die Urkunden folgender Päpste: Alexander II. vom 18. Mai 1072 zugunsten des Albericus (= It. Pont. 1 S. 197 Nr. 4), ed. PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum inedita* (wie Anm. 12) 2 S. 117 Nr. 152; Gregor VII. vom 14. März (1073-1085) für S. Paolo fuori le mura (= It. Pont. 1 S. 168 Nr. 16), ed. SANTIFALLER, *Quellen* (wie Anm. 19) S. 20-28 Nr. 36; Clemens (III.) für die untergegangene Kirche S. Cyriaci in thermis Diocletiani vom 18. Oktober 1099 (= It. Pont. 1 S. 61 Nr. 2), ed. Paul Fridolin KEHR, *Due documenti pontifici illustranti la storia di Roma negli ultimi anni del secolo XI*, Archivio della Società Romana di Storia di Patria 23 (1900) S. 277-283, hier S. 282 f.; Clemens (III.) vom 4. November 1084 für S. Marcello (= It. Pont. 1 S. 76 Nr. 16), ed. MORINI/SOULIER, *Monumenta* (wie Anm. 31) S. 191-193 Nr. 1; Clemens (III.) vom 9. Juli 1089 für S. Marcello (= It. Pont. 1 S. 76 Nr. 17), ebd. S. 196 f. Nr. 2; Gregor VIII. vom 19. März 1118 für S. Marcello (= It. Pont. 1 S. 76 Nr. 19), ebd. S. 199 f. Nr. 3; Calixt II. vom 7. Juni 1123 für S. Maria in Trastevere (= It. Pont. 1 S. 129 Nr. 4), ed. PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum inedita* (wie Anm. 12) 2 S. 239 f. Nr. 284; Calixt II. vom 4. Juni 1124 für das Kloster S. Ciriaco in Via lata (= It. Pont. 1 S. 80 Nr. 4), ed. Ulysse ROBERT, *Bullaire du pape Calixte II*, 2 Bde. (1891), hier 2 S. 328 f. Nr. 500; Innozenz II. vom 27. Juni 1138 für San Pancrazio (= It. Pont. 1 S. 177 Nr. 3), ed. Paul Fridolin KEHR, *Papsturkunden in Italien. Reiseberichte zur Italia Pontificia*, 6 Bde. (*Acta Romanorum Pontificum* 1-6, 1977) 5 S. 14 f. Nr. 8; Innozenz II. vom 27. Oktober 1140 für S. Stefano delle Carrozze (= It. Pont. 1 S. 113 Nr. 1), ebd. 2 S. 348-350 Nr. 17; Anaklet II. vom 27. März 1130 für S. Paolo fuori le mura (= It. Pont. 1 S. 169 Nr. 19), MIGNE PL 179 Sp. 692-696 Nr. 4; Anaklet II. vom 24. April 1130 für SS. Apostoli (= It. Pont. 1 S. 72 Nr. 4), ed. PFLUGK-HARTTUNG 2 S. 330 Nr. 371; Anaklet II. vom (Mai-September) 1130 für S. Lorenzo in Lucina (= It. Pont. 1 S. 84 Nr. 3), MIGNE PL 179 Sp. 713 f. Nr. 34; Anaklet II. von (1130-1137) für Santa Maria in Aracoeli (= It. Pont. 1 S. 101 Nr. 1), ed. Aloysius TOMASSETTI, *Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis Editio* [...] 3: A Lucio III (an. 1181) ad Clementem IV (an. 1268) (1858) S. 560 f. Nr. 28 (als Insert in eine Urkunde Innozenz' IV. vom 5. Juli 1252 = Potthast 14651); Lucius II. vom 31. Januar 1145 für S. Giovanni in Laterano (= It. Pont. 1 S. 27 Nr. 17), ed. Giovanni Mario CRESCIMBENI, *L'istoria della chiesa di S. Giovanni avanti porta Latina* (1716) S. 246-248. Das lediglich fragmentarisch als Abschrift überlieferte Privileg Paschalis' II. von (1099-1118?) für das Kloster S. Ciriaco in Via lata (= It. Pont. 1 S. 80 Nr. 2), ed. Christian HÜLSEN, *I saepa ed il diribitorium*, in: *Bullettino della commissione archeologica comunale di Roma* 21 (1893) S. 119-142, hier S. 142, dürfte ebenfalls der Gruppe von Urkunden zuzuordnen sein, welche die *eapropter*-Formel nicht verwendeten.

Echtheitszweifel erhaben³³. Inhaltlich gibt es keine Überschneidungen zwischen JL 4294 und der Urkunde Innozenz' II. Die Urkunde Leos IX. bestätigt vorrangig Besitz außerhalb Roms, die Urkunde Innozenz' II. hingegen vorrangig die Altaroblationen in der Peterskirche und der mit ihr verbundenen Kirchen. Unabhängig vom unterschiedlichen Inhalt weisen beide Urkunden in der einleitenden Formulierung der Besitzbestätigung jedoch eine hohe textliche Übereinstimmung auf. Und auch die Urkunden Leos IX. für S. Martino und S. Stefano maggiore enthalten die Ausdrucksweise *in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis*, die sich weder im Liber Diurnus nachweisen lässt noch in einer einzigen über jeden Verdacht erhabenen Urkunde von 791 bis 1085³⁴, hingegen als Bestandteil der *eapropter*-Formel seit Beginn bzw. spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein gebräuchlich ist.

An die durch die *eapropter*-Formel eingeleitete Besitzbestätigung schließt sich in JL 4294 eine namentliche Aufzählung von Besitzungen an, worunter sich eine längere Passage zu Besitzungen in Sutri befindet. Darauf folgt eine in den Papsturkunden für italienische Empfänger häufig vorkommende Befreiung der privilegierten Gemeinschaft von

33) It. Pont. 1 S. 141 Nr. 29 (= JL 7899), ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 37 S. 279-281.

34) Grundlage der Untersuchung ist erneut die MGH-interne Datenbank der Papstbriefe. Neben den drei Leo-Urkunden für den Vatikan ist die Formulierung lediglich in vier weiteren Urkunden nachweisen. Diese sind im einzelnen: Eine angebliche Urkunde Gregors V. von (Anfang Mai) 998, JL †3889. Diese Urkunde ist auch nach der Einschätzung von Reg. Imp. II/5 Nr. †837 S. 256 f. eine Fälschung. Auch bei der Urkunde Viktors II. von (1054-1057) für das Kloster St. Peter's in Chertsey handelt es sich um eine Fälschung, wobei der Editor der lediglich in einer Abschrift des 13. Jahrhunderts erhaltenen Urkunde zur zeitlichen Einordnung bemerkt: „Das Formular dieser Urkunde ist erst im 12. Jahrhundert gebräuchlich“, vgl. Walther HOLTZMANN, Papsturkunden in England 1/2 (Abh. Göttingen, N. F. 25/2, 1931) S. 219 f. Nr. 3, hier S. 220. Die Vorlage scheint eine Urkunde Alexanders III. gewesen zu sein. Das könnte auch auf die dritte der hier zu nennenden Urkunden zutreffen, JL †4492 vom 27. Dezember 1062 für das Kloster S. Severi in Classe, die nach It. Pont. 5 S. 107 Nr. †4 zwar erst im 13. Jahrhundert entstanden sein dürfte, jedoch wie die angebliche Urkunde Viktors II. auf der Grundlage einer Urkunde Alexanders III. Um keine komplette Fälschung scheint es sich hingegen bei JL 3940 zu handeln, einer Urkunde, die lediglich teilweise interpoliert wurde. Nach Reg. Imp. II/5 Nr. †837 könnten die Interpolationen in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts vorgenommen worden sein, der fragliche Passus gehört nach Ausweis der Edition bei ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 16) 2 S. 774-777 Nr. <407, hier S. 776, nicht zu den interpolierten Teilen, was jedoch aufgrund der sonstigen Verbreitung der Formulierung fraglich erscheint.

der Pflicht, die Weihen von Chrisam, Heiligem Öl, Klerikern und der Gemeinschaft unterstehenden Kirchen gemäß der allgemeinen kirchenrechtlichen Norm durch den Diözesanbischof zu empfangen. Im Zweifelsfall könne das Kapitel von St. Peter beim Papst die Weihe durch einen anderen, dem Kapitel genehmen Bischof erwirken³⁵. Auch der Abschluss der Urkunde mit einer negativen und positiven Sanctio, die sich an Liber Diurnus A 88 und V 86 orientiert, ist absolut unverdächtig und normal³⁶.

Die formale Untersuchung von JL 4294 ergibt damit, dass die Urkunde abgesehen von ihrem abschließenden Teil mit der Wahlfreiheit des Bischofs für Weihen und der Sanctio anachronistische Formulierungen aufweist. Könnten diese Formulierungen im Falle der Privilegien JL 4292 und 4293 noch als eine Kontamination der echten Urkunden durch den Kopisten interpretiert werden, dem an einer kurzen Stelle der Stil seiner Zeit in die Feder floss, so ist dies bei JL 4294 aufgrund der Masse der fragwürdigen Passagen nicht möglich. Die anachronistischen Formulierungen entstammen frühestens der Zeit ab den 1120er Jahren. Die Urkunde kann in der vorliegenden Form somit nicht von Leo IX. ausgestellt worden sein. Gemäß ihrer Formulierungen ist das Stück frühestens in den 1120er Jahren entstanden.

✱

Nach dieser formalen Untersuchung der Urkunde sollen nun die inhaltlichen und rechtlichen Aspekte näher beleuchtet werden. Zunächst ist der Adressat der drei Papsturkunden nochmals zu untersuchen. Inhaltlich setzt die Urkunde die Existenz einer Kanonikergemeinschaft voraus, der die vier Basilikalklöster *vestris usibus* übertragen, beziehungsweise bestätigt werden. An der Peterskirche lassen sich in der Mitte des 11. Jahrhunderts eine oder mehrere Kanonikergemeinschaften nachweisen. Die Basilika des Apostelfürsten und die an ihr angelagerten geistlichen Gemeinschaften folgen damit der allgemeinen Entwicklung in Rom weg von monastischen Gemeinschaften an den

35) Derartige Regelungen mussten in Italien nicht an eine Exemption gebunden sein, vgl. für die Zeit von 896 bis 1046 JOHRENDT, Papsttum (wie Anm. 25) S. 126–128. Eine Anlehnung der Formulierung in JL 4294 an Liber Diurnus V 32 bzw. 86 liegt jedoch nicht vor, wie dies meist in den italienischen Privilegien der Fall ist.

36) Der vordere Teil lehnt sich an Liber Diurnus A 88 = C 93 an, der hintere an Liber Diurnus V 86 = C 71 = A 66, vgl. FOERSTER, Liber Diurnus (wie Anm. 25) S. 414 f. und S. 166 f.

Basilikalklöstern hin zu Kanonikergemeinschaften, welche die Mönche sukzessive ablösten³⁷. Im 12. Jahrhundert waren nur noch an S. Paolo fuori le Mura Mönche vorhanden, an allen anderen großen Basiliken hatten die Kanoniker Einzug gehalten³⁸. Es ist jedoch keineswegs klar, ob es sich bei diesen Gemeinschaften stets um ausschließlich aus Kanonikern bestehende Kapitel handelte, oder um Gemeinschaften, in denen zunächst Mönche und Kanoniker gemeinsam wirkten. Bei der Zusammensetzung dieser Gemeinschaften ist auch im 11. Jahrhundert noch mit einer großen Variationsmöglichkeit zu rechnen³⁹. Kurzum:

37) Vgl. DI CARPEGNA FALCONIERI, Clero (wie Anm. 2) S. 180-183. Er sieht eine erste Phase der Gründung von Kanonikergemeinschaften in den 1040er bis 1050er Jahren. Zu den vorherigen Reformen der Päpste im 11. Jahrhundert an St. Peter, die auf ein verstärktes Gewicht des Bischofs von Silva Candida in der Kirche zielten und weniger auf eine Stärkung der Kanoniker, vgl. Michele MACCARRONE, La „cathedra sancti Petri“ nel medio evo: da simbolo a reliquia, *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 39 (1985) S. 349-447; Wiederabdruck in: DERS., *Romana Ecclesia Cathedra Petri*, hg. von Pietro ZERBI / Raffaello VOPINI / Alessandro GALUZZI, 2 Bde. (Italia Sacra 47-48, 1991) 2 S. 1249-1373, hier S. 1326 f.; Louis DUCHESNE, *Notes sur la topographie de Rome au Moyen-âge. XII. Vaticana, Mélanges de l'École française de Rome* 34 (1914) S. 307-356; Wiederabdruck in: DERS., *Scripta minora. Études de topographie romaine et de géographie ecclésiastique* (Collection de l'École française de Rome 13, 1973) S. 253-302, hier S. 311.

38) Zur Umwandlung der monastischen Gemeinschaften in kanonische vgl. DI CARPEGNA FALCONIERI, Clero (wie Anm. 2) S. 156-162. Eine derartige Umwandlung war jedoch keine Einbahnstraße, wie die Beispiele von S. Prassede und S. Sebastiano belegen, die 1198 bzw. 1167 nach ihrer Überführung in eine Kanonikergemeinschaft wieder in mönchische Gemeinschaften umgewandelt wurden, vgl. ebd. S. 189 f. Zu S. Paolo fuori le mura vgl. Filippo CARAFFA, *Monasticon Italiae I: Roma e Lazio* (1981) S. 71 f. Nr. 138.

39) Kanoniker und Mönche lebten im Frühmittelalter an Basiliken normalerweise in einer Gemeinschaft zusammen, vgl. CRUSIUS, *Basilicae* (wie Anm. 2) S. 20. Dieses ungetrennte Zusammenleben spiegelt sich auch in der Quellenterminologie wider. Zwar waren seit der Karolingerzeit die Begriffe *monacha* (Mönchsgemeinschaft) und *canonica* (Kanonikergemeinschaft) zur Unterscheidung der monastischen und kanonikalen Gemeinschaften vorhanden, doch wurden sie kaum zur klaren Abgrenzung benutzt, vgl. Franz J. FELTEN, *Wie adelig waren Kanonissenstifte im Mittelalter?*, in: *Studien zum Kanonissenstift*, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167 = *Studien zur Germania Sacra* 24, 2001) S. 39-128, hier S. 40; Guy MARCHAL, *Was war das weltliche Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: eine Einführung und eine neue Perspektive*, Teil 1, *RHE* 94 (1999) S. 761-807; Teil 2, ebd. 95 (2000) S. 7-53, hier Teil 1 S. 781-785. Zur begrifflichen Unschärfe in Rom vgl. DI CARPEGNA FALCONIERI, Clero (wie Anm. 2) S. 177 f. Zur Verquickung von Mönchtum und Regularkanonikern vgl. ferner Stefan WEINFURTER, *Funktionalisierung und Gemeinschaftsmodell. Die Kanoniker in der Kirchenreform des 11. und 12. Jahrhunderts*, in: *Die Stiftskirche in Südwestdeutschland: Aufgaben und Perspektiven der Forschung*. Erste

Kanoniker gab es an der Peterskirche, ob sie jedoch bereits in einem einheitlichen Kapitel organisiert waren, das alle Kanoniker an der Peterskirche in einer Organisationseinheit zusammenfasste, ist fraglich.

JL 4294 stellt durch den Bezug auf die Urkunde Sergius' II. (844-847) und Leos IV. (847-855) die Situation so dar, dass sich die vier Basilikalklöster bereits seit dieser Zeit im Besitz des Kapitels befänden, die Kanonikergemeinschaft mithin bereits seit der Mitte des 9. Jahrhunderts existiere⁴⁰. Dem widersprechen bereits die beiden Urkunden vom 21. und 24. März 1053, die sich jeweils an eine Kanonikergemeinschaft an S. Martino und S. Stefano maggiore wenden, mithin an den vier Basilikalklöstern vorhandene und von einander unterschiedene Kanonikergemeinschaften voraussetzen. Doch noch eine Urkunde Innozenz' II. vom 23. Mai 1138 wandte sich nicht an die Kanoniker der Peterskirche, sondern an die Kanoniker der vier namentlich genannten Basilikalklöster⁴¹. Eugen III. ist der erste Papst, der sich nicht mehr an die Kanoniker der vier Basilikalklöster wandte, sondern an eine Kanonikergemeinschaft, die allein durch ihre Zugehörigkeit zur Peterskirche gekennzeichnet wurde⁴². Die Urkunde Innozenz' II. wird man wohl nicht dahingehend interpretieren können, dass 1138 noch kein einheitliches Kapitel an der Peterskirche vorlag, doch sie demonstriert, dass

wissenschaftliche Fachtagung zum Stiftskirchenprojekt des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen (17.-19. März 2000, Weingarten), hg. von Sönke LORENZ / Oliver AUGÉ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 35, 2003) S. 107-122, hier S. 107-109.

40) Beide Urkunden sind nicht überliefert, vgl. It. Pont. 1 S. 138 Nr. *14 und *15. Bei der Urkunde Leos IV. handelt es sich nach Kehrs Meinung nicht um It. Pont. 1 S. 145 Nr. 1, wie SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 478 in den Vorbemerkungen zu seiner Edition von JL 4294 meinte.

41) So in JL 7899: *Dilectis filiis canonicis Sanctorum Johannis et Pauli, Sancti Martini, Sancti Stephani maioris et Sancti Stephani minoris ad servitium ecclesie Beati Petri apostolorum principis deputatis ...*, ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 37 S. 279-281, hier S. 279 f.

42) Erst Eugen III. schreibt am 10. April 1153 (JL 9714) den *eiusdem ecclesie canonicis*, ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 44 S. 289-292, hier S. 290. Die Kanoniker werden hier erstmals nicht durch die vier Basilikalklöster, sondern allein durch die Peterskirche gekennzeichnet. Dies bleibt ihre Kennzeichnung in den weiteren Papsturkunden. Die vier Basilikalklöster sind in der Adresse der Papsturkunden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts noch bei der Kennzeichnung der Rektoren – der wirtschaftlichen Vorsteher dieser Einheiten – präsent, vgl. dazu die Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1158 (*basilice principis apostolorum ... canonicis et rectoribus quatuor monasteriorum*) ebd. Nr. 47 S. 296-300, hier S. 297, Urbans III. vom 13. Juni 1186, ebd. Nr. 70 S. 331-336, hier S. 331, sowie Clemens' III. vom 2. Juni 1188, ebd. Nr. 73 S. 339-341, hier S. 339.

die Titulatur keineswegs auf ein einziges Kapitel ausgerichtet war und die Struktur des Kapitels noch nicht völlig von den vier Basilikalklöstern gelöst war. Auch dies spricht dagegen, dass das Kapitel bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts als eigenständige Gemeinschaft in solchem Umfang ausgeprägt war, dass Leo IX. sie so titulierte, wie es sonst erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts nachzuweisen ist.

Und wie verhält es sich mit dem in allen drei Urkunden angesprochenen *archipresbiter (venerabilis) ecclesiae Beati Petri*? Existierte in der Mitte des 11. Jahrhunderts ein Archipresbyter an der Peterskirche, der allen Kanonikern als Leiter einer Gemeinschaft vorstand? Folgt man allen drei Urkunden Leos IX., so wird man die aufgeworfene Frage bejahen. Doch wie würde sich die Entwicklung darstellen, wenn man die drei Urkunden aus der Betrachtung ausklammerte? Dazu lohnt ein Blick auf die Verwendung dieser Amtsbezeichnung an der Peterskirche. Die Archipresbyter als Vorsteher einer Gemeinschaft bildeten sich in Rom am Ende des 10. Jahrhunderts heraus. An St. Peter meinte der Terminus jedoch nach allgemeiner Lehrmeinung bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts nicht den Vorsteher eines Gesamtkapitels der Kanoniker, sondern eines der vier Basilikalklöster, was durch die Beifügung des jeweiligen Klostersnamens deutlich gemacht wurde⁴³. Derartige Archipresbyter werden in den Urkunden bis zum November 1088 genannt⁴⁴. Sollten die päpstliche Kanzlei und das Kapitel selbst zur Kennzeichnung des Vorstehers einer Kanonikergemeinschaft⁴⁵ an einem Basilikalkloster denselben Terminus gewählt haben, wie zur Bezeichnung des Vorstehers des gesamten Kapitels? Das kann als äußerst unwahrscheinlich gelten. Viel wahrscheinlicher ist es, dass der Kopist

43) Vgl. allgemein zur Entwicklung des Archipresbyterats in Rom DI CARPEGNA FALCONIERI, Clero (wie Anm. 2) S. 154-158.

44) Im (Januar - September) 1053 wird Benedikt, Archipresbyter an S. Martino erwähnt, vgl. SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 15 S. 466; am 8. Mai 1058 Adelbertus, Archipresbyter an S. Stefano (minore), vgl. ebd. Nr. 21 S. 483; (1. September 1073 - 30. Juni 1074) wird Benedictus (cata Galla) als Archipresbyter an S. Stefano maggiore genannt, vgl. ebd. Nr. 26 S. 491; und im November 1088 Petrus, Archipresbyter an S. Stefano maggiore, vgl. ebd. Nr. 28 S. 494.

45) Ab 1128 wurde das Kapitel nachweislich von einem Kardinalarchipresbyter geleitet. Diese Form der Leitung durch einen Archipresbyter in Kardinalsrang, die bis heute am Peterskapitel existiert, war im 12. Jahrhundert noch einzigartig, fand im 13. Jahrhundert jedoch Nachahmung an S. Maria Maggiore und nach der Umwandlung des Regularkanonikerkapitels von S. Giovanni in Laterano durch Bonifaz VIII. in ein Säkularkanonikerkapitel auch dort. Zur Entwicklung des Leitungsamtes an St. Peter zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert vgl. demnächst ausführlich JOHRENDT, Diener (wie Anm. *), dort das Kapitel Kardinalarchipresbyter.

des 13. Jahrhunderts mit dem Archipresbyter eines Basilikalklosters nichts mehr anfangen konnte und ihn in JL 4292 und 4293 schlicht zum Archipresbyter der gesamten Kirche machte, wie es ihm aus seiner eigenen Zeit von anderen Kirchen geläufig war⁴⁶.

Die nächsten zu untersuchenden Elemente sind die Verweise auf andere Urkunden, die sich in JL 4294 finden. Kann der Verweis auf die Papsturkunden Sergius' II. und Leos IV. für die Beurteilung von JL 4294 weiterhelfen? Die Urkunde Sergius' II. ist nicht überliefert. Außer in JL 4294 wird sie bis zu Innozenz III. noch in zwei weiteren Urkunden erwähnt, in einer Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1158 und der davon abhängigen Nachurkunde Urbans III. vom 13. Juni 1186⁴⁷. Sowohl die Urkunde Hadrians IV. als auch diejenige Urbans III. nennen jedoch auch JL 4294. Der Verweis auf Sergius II. war in JL 4294 bereits enthalten, so dass die jüngeren Urkunden den Hinweis auf die Urkunde Sergius' II. der Urkunde Leos IX. entnommen haben könnten. Der Verweis auf die Urkunde Sergius' II. in JL 4294 führt folglich hinsichtlich der Echtheitskritik nicht weiter, da die Urkunde Leos IX. vom 1. April 1053 der einzig verwertbare Nachweis für ihre Existenz ist.

Das andere Dokument, auf das JL 4294 Bezug nimmt, ist eine Urkunde Leos IV. Schiaparelli vermutete, dass damit das von ihm edierte Privileg Leos IV. vom 10. August 854 gemeint sei, während Kehr von einer weiteren, heute nicht mehr überlieferten Urkunde Leos IV. ausging⁴⁸. Die jüngere Forschung folgte in der Einschätzung Kehr, wohl nicht zuletzt aufgrund der fehlenden textlichen Entsprechungen zwischen dem Privileg Leos IV. vom 10. August 854 und JL 4294⁴⁹. Auch

46) Ein ähnlich irreführende Kennzeichnung durch die Zuweisung zur Peterskirche liegt auch bei den *cardinales S. Petri* vor. Die Peterskirche war niemals eine Titelkirche gewesen, so dass die Kennzeichnung von Kardinälen durch die Basilika des Apostelfürsten irreführend ist, vgl. dazu Rudolf HÜLS, „*Cardinalis Sancti Petri*“ und „*Cardinalis Sancti Pauli*“, QFIAB 57 (1976) S. 332–338. Zur Frage, ob es sich bei Johannes lediglich um eine einzige Person handelt, siehe unten S. 108 f.

47) Die Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1158 ist It. Pont. 1 S. 142 Nr. 35 (= JL 10387); die Nachurkunde Urbans III. vom 13. Juni 1186 It. Pont. 1 S. 143 Nr. 42 (= JL 15632).

48) SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 478, identifiziert die genannte Urkunde Leos IV. mit JE 2653 (= It. Pont. 1 S. 145 Nr. 1), während Kehr von einer weiteren Urkunde ausging, vgl. It. Pont. 1 S. 138 Nr. *15.

49) So HERBERS, Leo IV. (wie Anm. 10) S. 256 mit Anm. 369. Hingegen sind die textlichen Übereinstimmungen zwischen JE 2653 und JL 4292 offensichtlich, die bereits SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 16 S. 467–473 durch Kursivdruck kenntlich gemacht hatte. Zu Recht bemerkte SCHIEFFER, Karl (wie Anm. 10) S. 26

der Verweis auf eine Urkunde Leos IV. kann bei der Einschätzung von JL 4294 somit nicht weiterhelfen.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die in JL 4294 genannten Urkunden Sergius' II. und Leos IV. in der Urkunde Innozenz II. vom 23. Mai 1138 mit keinem Wort erwähnt wurden, obwohl auch diese Urkunde dem Kapitel von St. Peter die vier Basilikalklöster übertrug⁵⁰. Dies wird man nicht überbewerten dürfen, zumal ein Schluss *e silentio* methodisch immer fragwürdig ist. Doch ist es erstaunlich, dass die Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1158, die den Text von JE 2653 und JL 4294 zu einer Urkunde zusammenführt, die Urkunde Innozenz' II. zusammen mit den Urkunden Sergius' II., Leos IV. und Leos IX. in eine Reihe stellt: *ad exemplar predecessorum nostrorum felicitis memorie Sergii II, Leonis IIII, Leonis noni et Innocentii II*⁵¹. Dieser Zusammenhang war in der Urkunde Innozenz' II. noch nicht hergestellt worden. Etwa weil die fragliche Urkunde Leos IX. zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vorlag? Ein derartiger Schluss wäre allein auf der Basis der Nichterwähnung im Privileg Innozenz' II. wie gesagt unzulässig. Doch ist nochmals daran zu erinnern, dass JL 4294 in seiner überlieferten Form ein Produkt frühestens der 1120er Jahre sein dürfte.

Auffällig ist zudem, dass von den 37 Stücken bis zu Innozenz II. neben der Fälschung auf Karl den Großen und der Urkunde Leos IV. sowie den vier Urkunden Leos IX. für das Peterskapitel lediglich fünf weitere Urkunden kopial überliefert sind⁵². Die Stücke von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zu Leo IX. sind sogar in einer geschlossenen Reihe sämtlich im Original überliefert. In zeitlicher Nähe zum Ausstellungszeitpunkt der Urkunde Innozenz' II. vom 23. Mai 1138 bemühte man sich lediglich in zwei Fällen⁵³ um eine Verstetigung der Überlieferung, indem man Abschriften anfertigte. 1141 wurden – vermutlich

Anm. 44 jedoch: „Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die schlechte Überlieferung der Urkunde Leos IV. in erheblichem Maße nach derjenigen Leos IX. rekonstruiert wird.“

50) Die weiteren Übertragungen betreffen hingegen Oblationen, die in JL 4294 nicht erwähnt werden.

51) SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 47 S. 296-300, hier S. 297.

52) Lediglich SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 3 S. 437-440 ist im 12. Jahrhundert kopiert worden. Die weiteren Kopien wurden im 11. Jahrhundert (Nr. 27) sowie im 17. Jahrhundert (Nr. 21 und 22) angefertigt, der Zeitraum der Abschrift von Nr. 20 ist unklar.

53) Eine genauere Datierung als auf das 12. Jahrhundert ist bei SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 3 S. 437-440, nicht möglich.

im Auftrag des Peterskapitels – vom Skriniar Johannes die Urkunde Leos IV. vom 10. August 854 und eine auf Karl den Großen und das Datum 22. Dezember 797 gefälschte Urkunde kopiert⁵⁴. Zur Urkunde Leos IV. vermerkt Johannes, dass sie stark beschädigt gewesen sei, was auch die Lücken in der Abschrift erklärt⁵⁵. Da die Urkunde Leos IV. auf Papyrus ausgefertigt worden sein dürfte, sind die Angaben des Skriniars Johannes gut nachvollziehbar⁵⁶. Bemerkenswert ist, dass die Urkunde zuvor offenbar nicht abgeschrieben wurde, da der Skriniar Johannes eine weitere Abschrift vermutlich erwähnt, oder sie zumindest herangezogen hätte, um die Lücken des Textes zu füllen. Scheint die Sorge um eine autoritative Rückbindung an Leo IV. in den Privilegien zugunsten der Kanoniker an St. Peter vor 1140 gering gewesen zu sein, so taucht er nun regelmäßig in den Papsturkunden für das Peterskapitel auf⁵⁷.

Doch wie steht es um den rechtlichen Kern von JL 4294? Es handelt sich um eine Besitzbestätigung. Die sprachliche Form, in der diese ausgedrückt wurde, ist wie gesehen anachronistisch. Doch gilt dies auch für die inhaltliche Regelung? Besitzbestätigungen sind das am meisten nachgefragte Produkt der päpstlichen Kanzlei. Dies gilt für das 10./11. ebenso wie für das 12. Jahrhundert⁵⁸. Die in JL 4294 aufgelisteten

54) Bei der angeblich am 22. Dezember 797 ausgestellten Urkunde Karls des Großen handelt es sich um BM² Nr. 340 (331) S. 152, ed. SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 1 S. 426-432 bzw. MGH DD Karol. 1 S. 363-367 Nr. 254.

55) Vgl. den Zusatz zur Abschrift durch den Skriniar Johannes, SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 437 Anm. 1, sowie die Bemerkungen des Editors ebd. S. 400.

56) Die erste Pergamenturkunde ist im Jahr 967 nachzuweisen, die letzte Papyrusurkunde im Jahr 1057, vgl. Leo SANTIFALLER, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei. Erster Teil: Untersuchungen (MIÖG Erg.-Bd. 16/1, 1953), mit einer Liste der päpstlichen Papyrusurkunden S. 33-35 und der ältesten päpstlichen Pergamenturkunden S. 89-92; sowie hinsichtlich der ersten Pergamenturkunde leicht abweichend Thomas FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, 2000) S. 17.

57) Auf die wichtige Rolle Leos IV. für die Kanoniker von St. Peter weist auch Petrus Mallius in seiner vor 1181 entstandenen Descriptio basilicae Vaticanae hin, ed. Roberto VALENTINI / Giuseppe ZUCCHETTI, Codice topografico della città di Roma 3 (Fonti per la storia d'Italia 90, 1946) S. 375-442, hier S. 392.

58) Für die Zeit von 896 bis 1046 vgl. zusammenfassend JOHRENDT, Papsttum (wie Anm. 25) S. 113-115. Diese umfangreichen Besitzbestätigungen sind eines der typischen Produkte der päpstlichen Kanzlei innerhalb des 12. Jahrhunderts. Für das 12. Jahrhundert bezeichnet Dietrich LOHRMANN, Formen der *Enumeratio bonorum* in Bischofs-, Papst- und Herrscherurkunden (9.-12. Jahrhundert), AfD 26 (1980)

Besitzungen sind sich zum einen um Loterno herum zu verorten, das sich ca. 15 km südlich des Braccianosees befindet⁵⁹, bei Capracoro⁶⁰ (ca. 10 km südöstlich des Braccianosees) sowie in der Umgebung von Sutri und im ca. 10 km nördlich des Braccianosees gelegenen Sutri selbst⁶¹. Es handelt sich folglich um einen Besitzkomplex, dessen einzelne Objekte zwar nicht direkt nebeneinander lagen, der jedoch in der Region um den Braccianosee zu verorten ist. Derartige regional zusammenfassende Bestätigungen sind nicht ungewöhnlich, zumal Besitzungen auch bei umfangreicheren Bestätigungen mit weit entfernt gelegenen Besitzungen regional angeordnet sein konnten⁶². Da eine Besitzgeschichte des Peterskapitels jedoch fehlt⁶³, ist die Richtigkeit der Angaben schwer zu beurteilen. Sie scheinen jedoch auf den ersten Blick keinen Grund zur Beanstandung zu geben. Der rechtliche Kern der Urkunde ist folglich nicht anachronistisch und würde sich gut in die vermeintliche Abfassungszeit in der Mitte des 11. Jahrhunderts einfügen. Da Besitzbestätigungen jedoch keine epochenspezifische

S. 281-311, hier S. 288, die *Enumeratio bonorum* als eines „der erfolgreichsten Produkte der Papstkanzlei“; vgl. auch DERS., Kirchengut (wie Anm. 26) S. 72-74 sowie 74-107 und 111 f.

59) Zu Loterno vgl. Giulio SILVESTRELLI, Città, castelli e terre della regione romana. Ricerche di storia medioevale e moderna sino all'anno 1800, 2 Bde. (1940), 2 S. 605, der jedoch die Bestätigung durch Hadrian IV. als den ersten Nachweis dafür nennt, dass sich der Ort in der Hand des Peterskapitels befand. Loterno selbst befand sich im 13. Jahrhundert in der Hand des römischen Baronadelsgeschlechts der Normanni. Eine Karte findet sich bei Sandro CAROCCI, Baroni di Roma. Dominationi signorili e lignaggi aristocratici nel Duecento e nel primo Trecento (Nuovi Studi Storici 23 = Collection de L'École française de Rome 181, 1993) S. 386.

60) Bereits Hadrian I. hatte der Peterskirche in Capracoro eine *domus culta* übergeben, vgl. It. Pont. 1 S. 138 Nr. 11. An die Stelle der im 9. Jahrhundert von den Sarazenen zerstörten *domus culta* trat schließlich das Kastell, vgl. SILVESTRELLI, Città (wie Anm. 59) 2 S. 537. Im 13. Jahrhundert befand sich das Kastell in der Hand der römischen Baronalfamilie Anguillara, vgl. CAROCCI, Baroni (wie Anm. 59) S. 302.

61) Zu den Besitzungen des Peterskapitels in Sutri vgl. jüngst Marco VENDITTELLI, Sutri nel medioevo (secoli X-XIV), in: Sutri nel medioevo. Storia, insediamento urbano e territorio (secoli X-XIV), hg. von Marco VENDITTELLI (Sutri nei secoli 2, 2008) S. 1-92, hier S. 33 f. Zur Topographie der Besitzungen um Sutri vgl. Susanna PASSIGLI, Il territorio sutrino nei secoli centrali del medioevo, ebd. S. 169-240 mit reichlichem Kartenmaterial S. 367-382.

62) Vgl. LOHRMANN, Formen (wie Anm. 58) S. 296 und 300.

63) Nähere Aufschlüsse sind eventuell dem bald erscheinenden zweiten Band der von REZZA und STOCCHI (wie Anm. 2) erarbeiteten Geschichte des Kapitels von St. Peter im Vatikan von seinen Ursprüngen bis heute zu entnehmen. Dieser Band soll sich ganz der Besitzgeschichte des Peterskapitels widmen.

päpstliche Handlung sind, würde sich die Urkunde ebenso gut in das davor oder danach liegende Jahrhundert einfügen.

Die inhaltlich-rechtliche Untersuchung erbrachte weitere Argumente gegen die Echtheit von JL 4294. So dürfte es das in der Urkunde vorausgesetzte Archipresbyterat an der Peterskirche als Leitungsamt für das gesamte Kapitel in der Mitte des 11. Jahrhunderts noch nicht gegeben haben. Die Nennung von Archipresbytern als Leitern der Basilikalklöster bis 1080 weist zudem darauf hin, dass die Kanonikergemeinschaft bis zu diesem Zeitpunkt noch in den vier Basilikalklöstern organisiert war.

*

In einem dritten Schritt ist nach situationsbezogenen historischen Aspekten zu fragen, die den Entstehungszeitraum der Fälschung eingrenzen und die mögliche Ursache für deren Anfertigung erklären könnten. Die Besitzbestätigung in JL 4294 scheint auf den ersten Blick – wie gesehen – unauffällig zu sein. Von keiner der aufgeführten Landgüter, Mühlen, Weinberge, Kirchen und den dazugehörigen Besitzungen ist nach Ausweis der Quellenlage festzustellen, dass sie in ihrer Zuordnung zum Peterskapitel umstritten gewesen wäre, von einer Ausnahme abgesehen. Die letzte genannte Kirche lässt aufhorchen: Es handelt sich um die Kirche S. Silvestro in Sutri mit allen dazugehörigen Besitzungen. Der Besitz dieser Kirche scheint den Kanonikern in der Mitte des 12. Jahrhunderts zwar nicht grundsätzlich streitig gemacht worden zu sein. Doch die mit dem Besitz der Kirche S. Silvestro verbundenen Rechte waren umstritten. Ihre unterschiedliche Deutung führte zu einer Auseinandersetzung zwischen den Kanonikern von St. Peter und dem Bischof von Sutri. Der Bischof sah seine Rechte als Diözesanbischof offenbar beschnitten, so dass der Fall schließlich vor Papst Hadrian IV. landete. Dieser betraute daraufhin vier Delegaten mit dem Fall und bestätigte deren Sentenz am 12. Juli 1158⁶⁴.

64) JL 10423 (= It. Pont. 1 S. 143 Nr. 37), ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 48 S. 300-302. Der Bischof von Sutri wird namentlich in der Urkunde nicht genannt. Sie schildert – an die Kanoniker von St. Peter gewandt – lediglich einen Streit zwischen *vos et venerabilem frater nostrum G. Sutrinum episcopum*, ebd. S. 300. Zwischen 1150 und 1179 ist in Sutri jedoch allein Humbert als Bischof belegt. Auch keiner seiner Vorgänger bis zurück ins 10. Jahrhundert führte einen Namen, der mit G begann, vgl. Pius Bonifacius GAMS, *Series episcoporum ecclesiae catholicae* (1873) S. 708 und 730. Die Delegaten dürften jedoch nicht vor Mitte Mai 1158 eingesetzt worden sein. Das Datum der Klage ist dadurch zu rekonstruieren,

Die Appellation an den Papst war spätestens seit Innozenz II. eine allgemein bekannte Vorgehensweise⁶⁵. Eine der beiden Streitparteien appellierte über die örtlichen Instanzen hinweg an Rom, das wiederum delegierte Richter mit der Entscheidungsfindung beauftragte. Seit den 1180er Jahren waren dies in der Regel drei Richter. Vor diesem Hintergrund erscheint die von Hadrian IV. im Falle des Streits zwischen dem Bischof von Sutri und dem Peterskapitel beauftragte Kommission quantitativ und qualitativ ungewöhnlich. Sie bestand aus vier Kardinälen: Rolando Bandinelli, Kardinalpriester von S. Marco und Kanzler der Römischen Kirche, Kardinalpriester Albert von S. Lorenzo in Lucina, Kardinalpriester Wilhelm von S. Pietro in Vincoli und Kardinaldiakon Raimund von S. Maria in Via lata⁶⁶. Dass sich vier Kardinäle mit dem

dass Wilhelm von S. Pietro in Vincoli am 14. Mai 1158 erstmals als Kardinal belegt ist, er zuvor folglich nicht als Kardinal mit dem Fall betraut worden sein kann; zu ihm vgl. Johannes Matthias BRIXIUS, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130-1181* (1912) S. 60 Nr. 13.

65) Zur Entwicklung und Funktionsweise der Delegationsgerichtsbarkeit bis zu Innozenz III. vgl. Harald MÜLLER, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie* (12. und frühes 13. Jahrhundert), 2 Bde. (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4, 1997), hier 1 S. 9-21. In der direkten geographischen Nähe Roms und damit der Kurie war die Auswahl der Richter vermutlich „kurienlastiger“ als in entfernten Regionen, vgl. zur Auswahl der Richter jüngst DERS., *Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region und Gradmesser päpstlicher Autorität*, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, hg. von Jochen JOHRENDT / Harald MÜLLER (Neue Abh. Göttingen 2, 2008) S. 109-131, hier S. 120-122; DERS., *Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit*, in: *Aus der Frühzeit der europäischen Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*, hg. von Claudia ZEY / Claudia MÄRTL (2008) S. 41-65, hier S. 45-49. Zur Bedeutung der Kardinäle für die Kurie als Ort der Gerichtsbarkeit in der Zeit von Innozenz II. bis zum Alexandrinischen Schisma vgl. Werner MALECZEK, *Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216* (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, Abt. 1/6, 1984) S. 222-226.

66) Zu Rolandos Tätigkeit als Kardinal und Kanzler vor seiner Erhebung am 7. September 1159 vgl. BRIXIUS, *Mitglieder* (wie Anm. 64) S. 56 f. Nr. 19; Barbara ZENKER, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159* (1964) S. 85-88; sowie für seinen Pontifikat jüngst Paolo BREZZI, Alessandro III., in: *Enciclopedia dei papi* 2 (2000) S. 291-299 mit reichlicher Literatur. Zu Albertus de Morra, den späteren Gregor VIII., vgl. BRIXIUS S. 57 f. Nr. 1 S. 112 f.; ZENKER S. 125-129; Tommaso DI CARPEGNA FALCONIERI, Gregorio VIII., in: *Enciclopedia dei papi* 2 (2000) S. 314-316. Wilhelm von S. Pietro in Vincoli trat vor allem durch seine politischen Aktivitäten hervor, sowohl im Alexandrinischen Schisma als auch in der Englandpolitik der Kurie, vgl. BRIXIUS S. 60 Nr. 13 und S. 118 f.; ZENKER S. 118-

Fall befassten, weist auf die Bedeutung der Streitparteien für die Kurie hin⁶⁷. Sowohl das Bistum von Sutri als auch das Kapitel von St. Peter waren zwei herausragende Institutionen in Rom und dessen weiterem Umfeld. Dafür spricht auch, dass es sich nicht nur um vier beliebige Kardinäle handelt. Zwei von ihnen sollten später sogar die Kathedra Petri besteigen, Rolando Bandinelli als Alexander III. und Albert als Gregor VIII. Beide waren zudem ausgewiesene Kenner des Kirchenrechts. Eine derartige Besetzung der Kommission schien Hadrian IV. geboten zu sein, um die Akzeptanz des Urteils zu erhöhen.

Der Ursprung des Streits zwischen dem Bischof von Sutri und dem Peterskapitel liegt offenbar weit vor der Appellation an Hadrian IV. Die Urkunde Hadrians IV. berichtet davon, dass die Auseinandersetzung um die mit dem Besitz der Kirche S. Silvestro verbundenen Rechte zwischen den beiden Parteien *olim ... verteretur*⁶⁸. Der Beginn des Streits könnte bereits einige Jahre zurückgelegen haben. Die Streitpunkte sind aus der von Hadrian IV. bestätigten Sentenz der Kardinäle zu erschließen. Sie stellt klar, dass S. Silvestro wie andere Kirchen Sutris der normalen Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs unterstehen sollte, mithin keinen exemtionsähnlichen Status besaß⁶⁹. Das deutet

123. Raimund von S. Maria in Via lata verfügte über einen Magistertitel, über ein etwaiges Rechtsstudium ist jedoch nichts bekannt. Zu ihm vgl. BRIXIUS S. 59 Nr. 10 und S. 116 f.; ZENKER S. 179 f.

67) Zwischen dem Kapitel und dem Kardinalskolleg gab es zudem über den Leiter des Peterskapitels, Kardinalbischof Bernhard von Porto und S. Rufina eine Verbindung, welche die Massierung von Kardinälen in diesem Fall erklären könnte, zu ihm vgl. BRIXIUS, Mitglieder (wie Anm. 64) S. 53 Nr. 1 und S. 117; ZENKER, Mitglieder (wie Anm. 66) S. 29-32; Zelina ZAFARANA, Bernardo, in: Dizionario Biografico degli Italiani 9 (1967) S. 244-247; sowie zu seiner Rolle als Archipresbyter des Peterskapitels jüngst REZZA / STOCCHI, Capitolo (wie Anm. 2) 1 S. 170 f. Zur Bedeutung Sutris für das Papsttum in der Mitte des 12. Jahrhunderts vgl. die knappen Bemerkungen bei VENDITTELLI, Sutri (wie Anm. 61) S. 62 f.

68) It. Pont. 1 S. 143 Nr. 37, ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 48 S. 300-302, hier S. 300 f.: *Cum autem inter vos et venerabilem fratrem nostrum G. Sutrinum epsicopum super ecclesia Sancti Silvestri olim controversia verteretur et in nostra presentia super hoc fuisset querela deposita, nos ...*

69) So regelt die Sentenz, ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 48 S. 300-302, hier S. 301, beispielsweise, dass die Kleriker der Kirche S. Silvestro zu Diözesansynoden erscheinen, ihr Chrisam aus der Hand des Bischofs von Sutri erhalten und ein ausgesprochenes Interdikt des Bischofs beachten sollten, dem Bischof sollte die Suspendierung von Klerikern erlaubt sein – und an dieser Stelle heißt es explizit *sine conscientia vestra*. Wahlfreiheit des Bischofs für Weißen und Chrisam und die Aushöhlung der Jurisdiktionsgewalt sind Kennzeichen der Exemption. Siehe dazu jedoch auch oben Anm. 35. Der genaue Charakter der Exemption ist jedoch schwer zu fassen, zumal eine kanonistische und damit zeitgenössische Definition

darauf hin, dass die Kanoniker von St. Peter daran arbeiteten, die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs zu untergraben und ihr eine feste Bindung von S. Silvestro an das Peterskapitel entgegenzusetzen. Dem schob die Sentenz einen Riegel vor. Dem Kapitel von St. Peter im Vatikan wurde andererseits das Recht bestätigt, den Archipresbyter von S. Silvestro zu bestimmen. Der Bischof hatte diese Wahl zu akzeptieren – außer die mangelnde Eignung des Kandidaten war offensichtlich –, sollte sie bestätigen und dem Archipresbyter die *cura animarum* übertragen⁷⁰. Damit sind vermutlich alle Konfliktpunkte zwischen dem Peterskapitel und dem Bischof von Sutri benannt. Von weiteren Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien ist nichts bekannt, so dass man davon ausgehen muss, dass beide das Urteil der Delegaten akzeptierten.

Die eventuell schon seit Jahren schwelenden Auseinandersetzungen zwischen dem Peterskapitel und dem Bischof von Sutri könnten das Kapitel veranlasst haben, seine Besitzrechte an der Kirche S. Silvestro in Sutri in Form einer Urkunde festhalten zu lassen. Zeitnah zu den Auseinandersetzungen hatte dies Hadrian IV. am 10. Februar 1158 getan, indem er dem Peterskapitel die Inhalte von JL 4294 und der Urkunde Innozenz' II. von 1138 in Form eines feierlichen Privilegs bestätigte. Die Bestätigung der Sentenz der Delegaten erfolgte fünf Monate später am 12. Juli 1158. Die hochkarätige Besetzung der Kommission durch vier Kardinäle demonstriert den hohen Stellenwert, den Hadrian IV. dem Konflikt beimaß. Auch wenn sich ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Beurkundungsakten nicht zwingend erweisen lässt, so ist es doch gut vorstellbar, dass das Kapitel von St. Peter bereits vor dem Februar 1158 mit dem Bischof von Sutri im Streit lag und daher seine Besitzungen abzusichern suchte. In diesem Zusammenhang könnte JL 4294 entstanden sein, um es Hadrian IV. vorzulegen, der es in eine über jeden Zweifel erhabene Urkunde umwandelte⁷¹, mit der das Peterska-

fehlt. Für die Zeit vorrangig des 12. Jahrhunderts vgl. an französischen Beispielen Ludwig FALKENSTEIN, *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique* (1997). Eine genetische Aufarbeitung der Exemption, vor allem ihrer (regional möglicherweise unterschiedlichen) Wirkung, fehlt und stellt ein Desiderat dar. Für das 8. Jahrhundert vgl. jüngst Lotte KÉRY, *Klosterexemption in der Einöde? Bonifatius und das Privileg des Papstes Zacharias für Fulda (751)*, *Archiv für mittelrheinische KG* 60 (2008) S. 75-110.

70) Zum Inhalt der Sentenz vgl. VENDITTELLI, Sutri (wie Anm. 61) S. 34.

71) Auffällig ist an dieser Papsturkunde lediglich, dass eine längere Textpassage unter die Plika eingetragen wurde. Vermutlich war sich der Schreiber der Urkunde nicht im klaren darüber, welche Papstnamen er in der Passage *ad exemplar predecessorum nostrorum* einfügen sollte, denn dieser Teil der Eintragung unter der Plika

pitel im gerichtlich ausgetragenen Streit seine Position untermauern konnte. Dabei stellt JL 4294 sicherlich keine Fälschung dar, mit deren Hilfe sich das Peterskapitel Rechte oder Besitzungen aneignen wollte, zumal der Besitz von S. Silvestro in Sutri offenbar nicht angezweifelt wurde. Vielmehr hielt man es für nützlich, den allgemein anerkannten Besitz auch in Form einer päpstlichen Urkunde als solchen ausweisen zu können⁷². Die Fälschung diente damit der Absicherung der als rechtmäßig geglaubten Besitzung des Kapitels von St. Peter.

Der Fälschungscharakter von JL 4294 stellt jedoch auch die Echtheit von JL 4292 und 4293 in Frage. Auch hier lassen sich anachronistische Formulierungen finden und auch diese beiden Urkunden sind an den Archipresbyter Johannes der Peterskirche gerichtet (*Iohanni archipresbitero venerabilis ecclesie Beati Petri apostoli*)⁷³. Doch im Gegensatz zu JL 4294 scheint mir hier lediglich eine Kontamination des ursprünglichen Urkundentextes durch die Kopisten des 13. und 14. Jahrhunderts vorzuliegen, keine Fälschung der gesamten Urkunden. Die Fülle der Abweichungen ist geringer als bei JL 4294. Größere Schwierigkeiten bereitet jedoch eine schlüssige Erklärung für den in beiden Urkunden genannten Archipresbyter des Peterskapitels. Handelte es sich eventuell um zwei Personen, die in den Kopien zusammengezogen wurden? Könnte es sich um einen Archipresbyter der Kanoniker von S. Martino und einen Archipresbyter der Kanoniker von S. Stefano handeln, die beide den Namen Johannes trugen? Dies ist vor allem für die Beurteilung der überlieferten Texte von JL 4292 und JL 4293 von Bedeutung. Könnten die beiden namensgleichen Archipresbyter zweier Basilikalklöster und der mit diesen verbundenen Kanonikergemeinschaften durch die Kopisten in einen einzigen Archipresbyter

stammt von anderer Hand, vgl. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) S. 296. Dies ist wohl dadurch zu erklären, dass hier zwei Urkunden zusammengeführt wurden.

72) Zum Themenkomplex der Fälschungen bieten die fünfbändigen Kongressakten des internationaler Kongresses der Monumenta Germaniae Historica vom 16. bis 19. September 1986 (Schriften der MGH 33, 1988) ein weites Panorama. Zur *pia fraus*, mit der lediglich durch eine formale Fälschung das als rechtmäßig geglaubt bestätigt werden sollte, vgl. Carlrichard BRÜHL, Der ehrbare Fälscher. Zu den Fälschungen des Klosters S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia, DA 35 (1979) S. 209-218; sowie vor allem für das 12. Jahrhundert Theo KÖLZER, Urkundenfälschungen im Mittelalter, in: Gefälscht!, hg. von Karl CORINO (1996) S. 14-26; allgemein Horst FUHRMANN, Die Fälschungen im Mittelalter. Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff, HZ 197 (1963) S. 529-554; DERS., „Mundus vult decipi“. Über den Wunsch des Menschen, betrogen zu werden, HZ 241 (1985) S. 529-541.

73) Siehe oben S. 99.

der Peterskirche umgewandelt worden sein, da ihnen dieses Amt im 13. und 14. Jahrhundert vertraut war, ein Archipresbyterat an den vier Basilikalklöstern hingegen nicht mehr? Dies ist durchaus möglich, da Johannes in Rom und auch unter den Kanonikern von St. Peter in der Mitte des 11. Jahrhunderts kein seltener Name ist⁷⁴. In diesem Licht stellen sich JL 4292 und JL 4293 als lediglich in ihrem Text durch die Überlieferung verderbte Stücke dar.

✱

Die Untersuchung erwies JL 4294 als eine Fälschung. Der Terminus post quem für die Entstehungszeit des Spuriums ist aufgrund der Formulierungen frühestens das Jahr 1120. Den Terminus ante quem bildet die am 10. Februar 1158 ausgestellte und über jeden Zweifel erhabene Urkunde Hadrians IV., der JL 4294 zugrunde lag. Der genaue Entstehungszeitpunkt dürfte wenig vor der Urkunde Hadrians IV. anzusetzen sein. Dafür sprechen die im Jahre 1158 offen ausgebrochenen Konflikte des Peterskapitels mit dem Bischof von Sutri. Die bereits etliche Zeit zuvor schwelenden Streitigkeiten dürften der konkrete Anlass für die Entstehung der Fälschung gewesen sein. Die Vorlage für die Fälschung bildeten die beiden Urkunden JL 4292 und 4293. Sie sind jedoch keine kompletten Fälschungen. Der Text dieser beiden Urkunden scheint vielmehr lediglich vom Kopisten an einigen Stellen an die Formulierungsgepflogenheiten seiner Zeit angepasst worden zu sein.

Die Untersuchung der vermeintlichen Gründungsurkunde des Peterskapitels hat die Schwierigkeiten bei der Beurteilung eines Einzelstückes zutage treten lassen und die Bedeutung diplomatischer Kenntnisse für die allgemeine historische Forschung vor Augen geführt⁷⁵.

74) Giulio SAVIO, *Monumenta onomastica Romana medii aevi* (X-XII sec.), 5 Bde. (1999), 3 S. 188 Nr. 064538 - S. 208 Nr. 065061, stellt allein für die acht Jahre von 1046 bis 1054 ca. 500 Quellenbelege in römischen Zusammenhängen für die Nennung des Namens Johannes zusammen. Innerhalb der Kleriker Roms im Zeitraum von 1001 bis 1046 ist der Name Johannes der mit Abstand häufigste, vgl. dazu die Studie von Peter LLEWELLYN, *The Names of the Roman Clergy*, 401-1046, *Rivista di storia della chiesa in Italia* 35 (1981) S. 355-370, mit der Tabelle V auf S. 370, der in seiner Auswertung 1.800 Personen unterscheidet. Unter den 41 bis zum Jahre 1141 nachzuweisenden Kanonikern an der Peterskirche tragen neun den Namen Johannes, vgl. dazu demnächst die Biogramme Nr. 2, 4, 8, 11, 13, 16, 31, 35 und 41 im Anhang des ersten Teils meiner Habilitationsschrift, siehe Anm. *.

75) Zur Diplomatik im 21. Jahrhundert vgl. jüngst die Tagungsakten des gleichnamigen internationalen Kongresses in *AfD* 52 (2006) S. 233-673; sowie die

Für die Geschichte des Kapitels von St. Peter erbrachte die diplomatische Untersuchung von JL 4294, dass es keine Quellengrundlage dafür gibt, einen wie auch immer gearteten Beginn des Kapitels in das Jahr 1053 zu legen. Der Kronzeuge dieses Gründungsaktes, JL 4294, ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, so dass der genaue Entstehungszeitpunkt des Peterskapitels im Dunklen bleibt. Dass erst nach 1088 keine Archipresbyter der einzelnen Basilikalklöster mehr nachzuweisen sind, spricht dafür, dass die Ausreifung der Kanonikergemeinschaft zu einem gemeinsamen Kapitel unter einem Archipresbyter als Leiter aller Kanoniker an St. Peter erst zu diesem Zeitpunkt in die entscheidende Phase trat und noch keinesfalls abgeschlossen war.

Bemerkungen von Rudolf SCHIEFFER, Zur derzeitigen Lage der Diplomatik, in: *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland*, hg. von Tom GRABER (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12, 2005) S. 11-27; und Theo KÖLZER, Die Historischen Hilfswissenschaften – gestern und heute, *AfD* 54 (2008) S. 205-222, hier S. 213-219.